

Vereinbarung

über die Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 69 Abs.7 Schulgesetz Rheinland-Pfalz (SchulG) vom 30. März 2004 (GVBl. Seite 239) in der ab 20.12.2024 geltenden Fassung

Präambel

Dem Landkreis Mayen-Koblenz obliegt es nach § 69 Abs. 1 SchulG als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung, für die Beförderung der Förderschülerinnen und -schüler zu der in seinem Gebiet gelegenen Förderschule

- Jugendhilfezentrum Bernardshof

zu sorgen, wenn die Schülerinnen und Schüler ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben und ihnen der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Weitere Voraussetzung für die Beförderungspflicht ist laut Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 13.12.2010 (Az. 2 A 11003/10.OVG) die Möglichkeit einer gemeinsamen Beförderung von mindestens fünf Schülerinnen und Schülern.

Nach Maßgabe dessen stellt der Landkreis Mayen-Koblenz derzeit die Beförderung der aus dem Landkreis Ahrweiler einpendelnden Schülerinnen und Schüler zu den o. g. Förderschulen sicher, soweit sie seitens der Schulbehörde (ADD) entsprechend zugewiesen sind.

Nach § 69 Abs. 7 Schulgesetz in der ab 20.12.2024 geltenden Fassung soll bei Förderschulen mit großem Einzugsbereich die beförderungspflichtige Kommune mit der Kommune, in deren Gebiet die Schülerinnen und Schüler wohnen, eine Beteiligung an den Kosten der Beförderung vereinbaren. Die Beteiligung kann bis zur Hälfte der auf die beförderungspflichtige Kommune entfallenden Kosten betragen.

Vor diesem Hintergrund schließen

der Landkreis Mayen-Koblenz, vertreten durch den Landrat,

und
der Landkreis Ahrweiler, vertreten durch die Landrätin,

folgende Vereinbarung:

Der Landkreis Mayen-Koblenz verpflichtet sich, die Beförderung aller aus dem Landkreis Ahrweiler einpendelnden Schülerinnen und Schüler zu der o.g. Förderschule sicherzustellen mit Ausnahme der behinderungsbedingt als Einzeltransport im Rahmen der Eingliederungshilfe nach den sozialhilfe-/jugendhilferechtlichen Bestimmungen zu befördernden Schülerinnen und Schüler; für deren Beförderung ist weiterhin der Landkreis Ahrweiler zuständig.

Das Jugendhilfezentrum Bernardshof übernimmt die Organisation und Koordination der Schülerbeförderung. Das Jugendhilfezentrum Bernardshof wird bevollmächtigt, unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben, eigenständig Aufträge für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler an Verkehrsunternehmen zu vergeben.

Der Landkreis Ahrweiler verpflichtet sich, sich wie folgt an den dem Landkreis Mayen-Koblenz entstehenden Kosten zu beteiligen bzw. dessen Kosten zu erstatten:

1. Bei vom Landkreis Mayen-Koblenz eingerichteten Linien für Fahrgemeinschaften mit mindestens fünf Förderschülerinnen und –schülern (Schülerbeförderung nach § 69 SchulG):

a. „Reine Landkreis Ahrweiler Linien“

(Besetzung der Linien ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern aus dem Landkreis Ahrweiler):

Es erfolgt eine 50%ige Erstattung der Kosten, die nicht durch die Leistungen des Landes Rheinland-Pfalz gem. § 18 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) gedeckt sind.

„Zur Ermittlung der ungedeckten Kosten werden nach Abschluss eines Haushaltsjahres die jeweiligen Rechnungsergebnisse aller Auszahlungen und

Einzahlungen bei der Schülerbeförderung im Landkreis Mayen-Koblenz gegenüber gestellt und somit eine Kostendeckungsquote errechnet. Die um diese Quote reduzierten Kosten der unter Ziffer 1 genannten Linien werden halbiert (50 %ige Kostenbeteiligung) und zu gleichen Teilen auf die Gesamtzahl der Fahrschüler dieser Linien verteilt. Damit errechnen sich die abrechenbaren, ungedeckten Kosten je Schüler.“

b. „Gemischte Linien“

(Besetzung der Linien mit Schülerinnen und -Schülern aus mindestens zwei Gebietskörperschaften):

Es erfolgt eine 50%ige Erstattung der Kosten, die nicht durch die Leistungen des Landes Rheinland-Pfalz gem. § 18 LFAG gedeckt sind.

„Zur Ermittlung der ungedeckten Kosten werden nach Abschluss eines Haushaltsjahres die jeweiligen Rechnungsergebnisse aller Auszahlungen und Einzahlungen bei der Schülerbeförderung im Landkreis Mayen-Koblenz gegenüber gestellt und somit eine Kostendeckungsquote errechnet. Die um diese Quote reduzierten Kosten der unter Ziffer 1 genannten Linien werden halbiert (50 %ige Kostenbeteiligung) und zu gleichen Teilen auf die Gesamtzahl der Fahrschüler dieser Linien verteilt. Damit errechnen sich die abrechenbaren, ungedeckten Kosten je Schüler.“

- 2.** Für die von dem Jugendhilfezentrum Bernardshof eingerichteten Linien für Fahrgemeinschaften mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern (Schülerbeförderung nach § 27 ff. SGB VIII / §§ 90, 112 SGB IX) sind die je nach Wohnort zuständigen Sozial- und Jugendämter für die Übernahme der Schülerbeförderungskosten verantwortlich.

Die Barerstattung der Beförderungskosten für Linien mit weniger als fünf Schülerinnen und Schülern erfolgt am Ende eines Schuljahres. Dazu wird ein

formloser Antrag mit folgenden Angaben zu den Schülerinnen und Schülern bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz eingereicht:

- Name und Vorname
- Genaue Zeitangabe, in welchen Monaten die Beschulung stattgefunden hat

3. Schülerbeförderung nach Ziffer 1 dieser Vereinbarung findet auch dann statt, wenn entweder nur bei der Hin- oder bei der Rückfahrt mindestens fünf Förderschülerinnen und Förderschüler gemeinsam befördert werden.
4. Eine Erstattung von Personal- und Sachkosten erfolgt nicht. Diese werden in voller Höhe von dem Landkreis Mayen-Koblenz getragen.
5. Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2025 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann zum 31.12. eines jeden Jahres mit Wirkung zum jeweiligen Schuljahresende gekündigt werden.

Landkreis Mayen-Koblenz

Landrat

Landkreis Ahrweiler

Landrätin